

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

1.1 Vorliegende Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Werkverträgen zwischen Lieferanten bzw. Unternehmern (nachfolgend Lieferant) und der Sitasys AG (nachfolgend Sitasys AG).

1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde oder in anderen Vertragsbestandteilen.

1.3 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2 Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Sitasys AG schriftlich (per Post oder elektronischer Übermittlung) erteilt oder bestätigt worden sind. Der Lieferant akzeptiert Bestellungen ohne Unterschrift.

2.2 Sitasys AG schuldet ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.

3 Beststellungsänderungen

3.1 Sitasys AG kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Nimmt die Sitasys AG eine solche Beststellungsänderung vor, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.2 Die Beststellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten, widrigenfalls die ursprünglich vereinbarte Vergütung und die vertraglichen Fristen als durch die Beststellungsänderung nicht berührt gelten.

3.3 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann Sitasys AG entsprechende Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder unter Schadloshaltung des Lieferanten im Umfang gemäss folgendem Art. 3.4 selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.

3.4 Sitasys AG entschädigt den Lieferanten für nachgewiesene Aufwendungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

3.5 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch Sitasys AG.

4 Material

4.1 Material (Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle, Beistellmaterial usw.), das Sitasys AG zur Verfügung stellt, bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen innert 10 Tagen zurückzusenden.

4.2 Der Lieferant überprüft vor Produktionsbeginn ob die bestellten Produkte mit dem zur Verfügung gestellten Material übereinstimmen (gleiche Version, Revision, gleiche Artikelbezeichnung, etc.). Bestehen Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet vor Produktionsbeginn mit Sitasys AG Kontakt aufzunehmen um das korrekte Material zu erhalten. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

4.3 Ohne vorgängig eingeholte Zusage ist es dem Lieferanten untersagt, Material zu kopieren oder auf andere

Weise zu reproduzieren, Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

4.4 Der Lieferant hat das Material zweckmässig zu lagern und zu versichern.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss SN/EN/ISO 9001:2008 oder ein von Sitasys AG vorgängig, schriftlich akzeptiertes Qualitätsmanagementsystem.

5.2 In erster Linie gelten die Vorschriften, Normen und Gesetze, auf die Sitasys AG in den Beststellungsunterlagen ausdrücklich verweist. Ergänzend oder bei Fehlen solcher Verweise sind die branchenüblichen Vorschriften und Normen sowie die in der Schweiz geltenden Gesetze massgebend.

5.3 Der Lieferant stellt mit geeigneten Massnahmen die von Sitasys AG verlangte Qualität bei seinen Unterlieferanten sicher und erstellt, falls erforderlich, einen Qualitätssicherungsvertrag mit den Unterlieferanten.

5.4 Der Lieferant gewährleistet, dass beim Auftreten eines Fehlers die betroffenen Produkte und Dokumentationen aufgrund ihrer Kennzeichnung identifiziert, rückverfolgt und sichergestellt werden können.

5.5 Änderungen des Herstellprozesses, die zu einer Qualitätseinbusse der Produkte oder zu Spezifikationsverletzungen führen können, müssen Sitasys AG schriftlich mitgeteilt werden.

5.6 Die Qualität der Produkte ist vom Lieferanten durch zweckmässige Prüfungen und Prozessüberwachungen sicherzustellen. Die durchzuführenden Prüfungen müssen in Prozessdokumenten vorgegeben sein, sowie Durchführung und Resultat der Prüfungen und Überwachungen müssen festgehalten werden.

5.7 Der Prüfstatus der Endprüfung wird, sofern nicht anders spezifiziert, durch die geschlossene Verpackung und deren vollständige Bezeichnung angezeigt.

5.8 Der Lieferant stellt die Identifikation von fehlerhaften Produkten durch eine entsprechende Kennzeichnung sicher. Ist der Lieferant der Meinung, dass die fehlerhaften Produkte von Sitasys AG akzeptiert werden können, muss er bei Sitasys AG eine Sonderfreigabe beantragen. Die schriftliche Sonderfreigabe muss jedem gelieferten Produkt beigelegt werden.

5.9 Werden fehlerhafte Produkte festgestellt, kann Sitasys AG vom Besteller eine schriftliche Stellungnahme über Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen verlangen.

5.10 Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung sowie Versand die Qualität der Produkte nicht beeinträchtigt wird.

6 Geheimhaltung, Anzeige- und Treuepflichten

6.1 Erhält ein Vertragspartner bei der Vorbereitung oder Ausführung der Arbeiten Kenntnisse, von denen er weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass der andere Vertragspartner sie gegenüber Dritten geheimhalten will, so ist er zu deren Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden, Sitasys AG unverzüglich, unter Angabe der Gründe und bei Verzögerung ihrer voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

7 Preise

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis möglich.

7.2 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt netto innert 30 Tagen ab Genehmigung der Rechnung. Die Bezahlung

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Rechnungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Lieferungen und/oder Leistungen bei der nachträglichen Kontrolle als der Bestellung entsprechend erweisen.

7.3 Alle Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Warenlieferungen sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen.

8 Subunternehmer und Unterlieferanten

8.1 Subunternehmer und Unterlieferanten dürfen nur nach vorgängiger Information an die Sitasys AG beigezogen werden. Sitasys AG behält sich vor, Subunternehmer oder Unterlieferanten zurückzuweisen, die den Interessen von Sitasys AG entgegenstehen.

8.2 Gegenüber Sitasys AG hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers oder Unterlieferanten wie für seine eigenen einzustehen.

9 Lieferung

9.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

9.2 Bei Verträgen mit verzugsbegründeten Terminen (Verfalltagsgeschäfte) tritt der Lieferverzug ohne Mahnung ein.

9.3 Ab Eintritt des Lieferverzuges schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0,3% pro Kalendertag (maximal jedoch 10%), berechnet auf der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wird aber auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet.

9.4 Sitasys AG kann nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist - auf die Lieferung verzichten. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9.5 Vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit Sitasys AG statthaf. Die Zahlungsfristen berechnen sich ungeachtet der vorzeitigen Lieferung ab dem ordentlichen Rechnungsdatum.

10 Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an Sitasys AG am Bestimmungsort über.

11 Rechte am Arbeitsresultat

11.1 Sitasys AG hat ein uneingeschränktes Recht am Arbeitsresultat der Dienstleistung die vom Lieferanten in Erfüllung des Auftrages erbracht wird. Sitasys AG kann dieses Arbeitsresultat in beliebiger Weise ändern, davon Kopien erstellen und es weiter verwenden.

12 Mindestgarantie und Gewährleistung

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) entsprechen. Im weiteren garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte der EU-Richtlinie 2011/65/EU "Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electronic equipment" (RoHS) entsprechen.

12.2 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, sofern nicht eine längere Garantiezeit vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Ablieferung am Bestimmungsort. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung.

12.3 Innert Garantiefrist gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.

12.4 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Zusicherungen gemäss Art. 12.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten nach Wahl der Sitasys AG an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder Sitasys AG mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - soweit diese nicht zum

vornherein nutzlos ist - säumig, so ist Sitasys AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder aber vom Vertrag ohne weiteres zurückzutreten. In jedem Fall kann Sitasys AG weiteren Schadenersatz geltend machen.

12.5 Erfordert eine mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung, so trägt der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.

12.6 Der Lieferant haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflichtschäden sowie alle Aufwendungen zur Vermeidung solcher Schäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei Sitasys AG oder einem Dritten auftreten.

12.7 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferungen und Leistungen durch Sitasys AG keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.8 Sofern gelieferte Produkte oder Komponenten Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat, die die freie Verwendung dieser Produkte oder Komponenten in den Geräten und Anlagen der Sitasys AG gestattet.

13 Ersatzteile / Unterhalt

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher.

14 Auditrecht

14.1 Der Lieferant sichert Sitasys AG, eventuell in Begleitung ihres Kunden, das Auditrecht zu und gewährt nach Voranmeldung ein umfassendes Zutrittsrecht zu den Bereichen, wo die bestellten Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden sowie Einsicht in die betreffenden Prozesse, Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen.

15 Arbeitnehmerschutz und Gleichstellung

15.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeits- bzw. Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) ein. Auch gewährleistet er die gesetzlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

16 Rechtsnachfolge

16.1 Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Sitasys AG ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

EINKAUFSBEDINGUNGEN

17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist Solothurn.

17.2 Sitasys AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domicil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

18 Stempel und rechtlich verbindliche Unterschriften

18.1 Der Lieferant akzeptiert die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

Für den Lieferanten

Ort, Datum _____

Für Sitasys AG

Ort, Datum _____
